

**Satzung**  
**des**  
**Fördervereins Grundschule Hengersberg**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
**“Förderverein Grundschule Hengersberg“**
2. Er hat seinen Sitz in Hengersberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler an der Grundschule Hengersberg.
2. Der Verein trägt durch finanzielle, materielle oder personelle Aktivitäten bei, die Möglichkeiten der Schule zu erweitern. Der Verein wird zu diesem Zweck soziale, kulturelle, erzieherische und bildende Aktivitäten der Grundschule Hengersberg nach Maßgabe der Eltern, des Elternbeirates und der Schulleitung finanziell und sachlich unterstützen.
3. Der Verein fördert insoweit die Mittelbeschaffung für die Grundschule Hengersberg außerhalb der Zuständigkeit des Sachaufwandsträger, in dem er Maßnahmen, Einrichtungen und Schulveranstaltungen unterstützt, die eine wirksame Hilfe für die Schüler an der Grundschule Hengersberg bedeuten. Insbesondere durch
  - a) Verbesserung und Ergänzung von Hilfsmittel für Schüler und Schule und der Ausstattung der Schule mit modernen Lehr- und Lernmitteln.
  - b) finanzielle Hilfen bei der Durchführung von Schulveranstaltungen.
  - c) Gewährung von Zuschüssen bei Schulfahrten.
  - d) Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten.
  - e) Kontaktpflege zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, Schülern, ehemaligen Angehörigen der Schule, Gemeinde, Vereinen, Betrieben.

4. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielrichtung zum Wohle der Schüler.
5. Der Verein stimmt alle Aktivitäten grundsätzlicher Art mit der Schulleitung ab. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Abstimmung zwischen Verein, Schule und Sachaufwandsträger.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die vom Verein erwirtschafteten Mittel werden nach Abzug der entstandenen Kosten der Grundschule Hengersberg und deren Sachaufwandsträgers nach Beschluss des Fördervereins zur Verfügung gestellt. Die Grundschule Hengersberg und der Sachaufwandsträger ist zu verpflichten, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel stets und vollständig im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden und über deren Verwendung Bericht zu erstatten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung ohne Rückzahlung des schon geleisteten Beitrages:
  - a. durch Tod
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
  - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes aus wichtigem Grund, z.B. wegen schädigenden Verhaltens, wegen unehrenhafter Handlungen gegenüber dem Verein oder wegen Verzugs mit der Beitragszahlung. Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands, daneben des Zugangs der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses. Dem Ausgeschlossenen steht der Widerspruch zu, über den die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung

mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ergeht in geheimer Abstimmung nach vorheriger Anhörung beider Seiten unter Ausschluss des Rechtswegs und ist endgültig.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Sie sind in ihren beruflichen und geschäftlichen Aktivitäten frei und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils im 1. Quartal des laufenden Jahres im Voraus eingezogen. Bei Gründung und Neueintritt wird der Mitgliedsbeitrag 4 Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
3. Zahlungen, die die geltende Beitragshöhe übersteigen, gelten im Zweifel als gespendet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder einberufen.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Mitteilung kann auch elektronisch per persönlicher Mail erfolgen.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstand schriftlich vorliegen. Sie werden von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekannt gegeben. Sowohl die Antragstellung zur Tagesordnung als auch die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen. Anträge zur Änderung der Satzung und/oder der Beitragsordnung müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstands mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in vollem Wortlaut bekannt zu geben. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Beschlussfassungen**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie beschließt über die Verwendung der Mittel; der Vorstand kann bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro pro Jahr Fördermittel vergeben, ohne die Mitgliederversammlung einzuberufen;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- d. Erstellung und Änderung der Beitragsordnung;
- e. Änderung der Satzung, wobei der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder bedarf;
- f. Wahl zweier Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht jährlich und bitten bei ordnungsgemäßer Vorstandsarbeit um Entlastung dieser.

## **§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn eine eigene Angelegenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern ist, solange diese Erörterung stattfindet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

3. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Ersatz. Die Niederschrift soll die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten werden, nicht jedoch die Begründung. Einsicht in das Protokoll kann von den Mitgliedern jederzeit beantragt werden.

## **§ 11 Der Vorstand, Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem Schatzmeister/-in
  - d) der/dem Schriftführer/-in
2. Der erweiterte Vorstand mit beratender Stimme besteht aus:
  - a) der/die die Schulleiter/-in der Grundschule Hengersberg oder ein vom ihm/ihr beauftragtes Mitglied der Lehrerschaft,
  - b) der/die Vorsitzende des Elternbeirates der Grundschule Hengersberg oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Elternbeirates ist, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Vorstandes sind.
  - c) einem weiteren Beisitzer, der durch den Vorstand bestellt wird.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden 3 Vorstandsmitglieder aus, erfolgt eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
4. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretenden Vorsitzende
  - der/die Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten Personen gemeinschaftlich vertreten.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
7. Der Vorstand tritt regelmäßig, möglichst mindestens alle sechs Monate zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu den Vorstandssitzungen können neben dem erweiterten Vorstand auch andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Ehrenamt. Über die Erstattung entstandener Kosten entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
3. Der Vorstand erstellt und erstattet einen Jahresbericht.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB in Einzelfällen befreien.

## **§ 13 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Auflösung des Vereins bedarf der schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 % der Vereinsmitglieder.  
Der Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung genannt sein.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverband der Grundschule Hengersberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse, durch die die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Rechtsform überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer heutigen Unterzeichnung in Kraft.

Hengersberg, den 12.11.2019